

D.G.V.

476







644

Belieb

D. G. V.  
476



# Statuten



des

## St. Sebastians-Schützen-Vereins

Düsseldorf.



80/22.450

Düsseldorf, 1860.

Verlag von W. Schw. Stahl, Silberstraße.

29 v 476

St. Sebastianus-Schützen-Brevier

803

St. Sebastianus-Schützen-Brevier

Wie im Reich der Lüfte,  
König ist der Weih, —  
Durch die Au'n und Klüfte  
Herrscht der Schütze frei!

Schiller.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF



Düsseldorf 1880

Verlag von C. Neumann, Neudamm



# St. Sebastianus-Schützen-Verein zu Düsseldorf.

---

Stifter des Vereins:

Herzog Adolph  
im Jahre 1435.

Protector:

Se. Königl. Hoheit  
Prinz Friedrich von Preußen.

Hoher Förderer des Vereins:

Se. Hoheit  
Fürst Carl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Ehrenmitglieder:

Se. Durchlaucht Prinz Wilhelm zu Solms-Braunfels.  
Regierungs-Präsident Freiherr von Massenbach.  
Ober-Bürgermeister Hammers.

---

St. Sebastianus-Schützen-Verein

zu Düsseldorf

Stifter des Vereins:

Georg Stöck

im Jahre 1435

Protector:

Se. Königl. Hoheit

Prinz Friedrich von Preußen

Hochförderer des Vereins:

Se. Hoheit

Herr Carl Anton zu Hohenhausen-Simmern

Ehrenmitglieder:

Se. Durchlaucht Prinz Wilhelm zu Solms-Braunfels

Regierungs-Präsident Freiherr von Massenbach

Ober-Bürgermeister Hammer

Der Düsseldorfer Schützen-Verein ad **Sanctum Sebastianum et Jodocum** ist aus einer in der hiesigen St. Lambertuskirche früher bestandenen Sebastianus-Bruderschaft, die am Niederrhein seit vielen Jahrhunderten heimisch ist, hervorgegangen. Das älteste Schriftstück, welches über dieselbe Kunde gibt, ist die sogenannte Stiftungsurkunde des Herzogs Adolph II. von Jülich und Berg vom 20. Januar 1435, ausgestellt auf Veranlassung des päpstlichen Nuntius. Diese Urkunde ist, wie ihr Inhalt zeigt, aber eigentlich nur ein Bestätigungsbrief der früher schon bestandenen Gesellschaft und in einem spätern Schriftstücke vom 18. März 1777 kömmt eine Notiz vor, wonach Herzog Gerhard bereits im Jahre 1190 „hiesiger Bürgerschaft nach dem Vogel schiessen zu mögen gnädigst privilegiret.“ Ursprünglich gehörte zu den Obliegenheiten der Mitglieder nicht allein die Erfüllung kirchlicher und religiöser Pflichten, (als Almosen geben, Kranke besuchen, Todte beerdigen, Gebete für die verstorbenen Bruderschafts-Angehörigen, Messe hören u. d. g.,) sondern auch die Führung der Waffen nicht nur zum Vogelschiessen, sondern auch zur Bewachung der Stadt, welche den Sebastianusbrüdern vielfach anvertraut wurde. Die Landesfürsten waren der Gesellschaft besonders gewogen und betheiligten sich persönlich an ihren Festen. So war die schöne, aber leider so unglückliche Herzogin **Jacobe von Baden**, Gemahlin des Herzogs **Johann Wilhelm** eine besondere Beschützerin der Genossenschaft. Das prächtige

Königssilber der Gesellschaft bewahrt von ihr ein Andenken aus den Jahren 1597. Ebenso hat Herzog Wolfgang Wilhelm am 23. August 1637 in Begleitung vieler Herren vom Hof, unter denen sich auch der bekannte spanische General Spinola befand, an dem Vogelschiessen Theil genommen; und 1681 hat der Pfalzgraf Johann Wilhelm, der spätere berühmte Kurfürst, der Stifter unserer Akademie und mächtige Schützer und Förderer von Kunst und Wissenschaft, dessen ehernes Standbild unsern Marktplatz ziert, den Vogel abgeschossen. Er kam 1690 zur Regierung und starb 1716. Kurfürst Carl Theodor, der über ein halbes Jahrhundert regierte, ist mehrmals Schützenkönig gewesen. Bei dieser grossen Theilnahme der Landesfürsten an der Schützengesellschaft konnte es nicht fehlen, dass letztere durch Ertheilung besonderer Privilegien geschützt und geehrt wurde. Zu diesen gehörte neben den von der Stadt alljährlich zu den Schützenfesten zu leistenden Geldzuschüssen und aus dem kurfürstlichen Keller zu liefernden Weinspenden, Befreiung des Schützenkönigs von sämtlichen Abgaben und das Vorrecht der Begleitung desselben durch zwei Magistratsmitglieder bei feierlichen Aufzügen. In den Jahren 1845 bis 48 ist der Verein neu organisirt und durch Verleihung neuer Statuten mit den Ansprüchen der Zeit mehr in Uebereinstimmung gebracht worden. Se. K. Hoh., Prinz Friedrich von Preussen, der allgeliebte und hochgeehrte „erste Bürger Rheinlands,“ welcher damals in Düsseldorf residirte, geruhte im Jahre 1846 das Protectorat des Vereins huldreichst zu übernehmen und demselben im darauffolgenden Jahre 1847

eine prachtvolle Fahne, die gegenwärtig als Vereinsbanner gilt, zum Geschenke zu machen. Wie die früheren Fürsten des Landes, so hat auch er den Schützen-Verein in seinen besondern Schutz genommen und wendet Höchstderselbe ihm fortwährend sein fürstliches Wohlwollen zu, das sich zumeist in Seiner persönlichen Theilnahme an den Festen des Vereins kund gibt. Auch der Huld unseres fürstlichen Ehrenbürgers, des jetzigen Präsidenten des hohen Staats-Ministeriums Sr. Hoheit des Fürsten Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen hat sich der Verein in hohem Grade zu erfreuen und geruhen Höchstdieselben die Vereins-Feste ebenfalls zum Oefteren mit Höchstherr Theilnahme zu beehren.

Die Betheiligung des Schützenkorps an den Festlichkeiten bei der Verlobung und der Vermählung der durchlauchtigsten ältesten Tochter Sr. Hoheit des Fürsten, der leider eines so frühen und unerwarteten Todes verblichenen Prinzessin Stephanie mit des Königs Dom Pedro V. von Portugal und Algarbien Majestät, so wie die Theilnahme desselben an dem festlichen Einzug Allerhöchstderselben in Düsseldorf am 2. Mai 1858, veranlasste Se. Hoheit den Fürsten Carl Anton zu folgendem huldvollen Schreiben, welches dem Vorstande bei Eröffnung des Schützenfestes am 19. Juni 1858 zuging:

„Der St. Sebastianus - Schützen - Verein zu Düsseldorf hat sich bei der Feier der Verlobung und der Anwesenheit Meiner vielgeliebten Frau Tochter, der Königin von Portugal, in einer

Weise betheiligt, die Mich zum aufrichtigsten Danke verpflichtet und Mir willkommenen Anlass gibt, ihm in beikommender Ehrenkette ein bleibendes Zeichen Meiner Anerkennung und der Erinnerung zu weihen.

In der auf der Kette angebrachten Widmung habe Ich Meine Gesinnungen ausgesprochen und füge derselben nur noch die Versicherung bei, dass Ich dem Vereine stets Meine lebhafteste Theilnahme bewahren werde und ebenso bei ihm in freundlichem Andenken zu verbleiben wünsche.

**Düsseldorf, den 18. Juli 1858.**

(gez.) **Carl Anton, Fürst von Hohenzollern.**

An den Vorstand des St. Sebastianus-Schützen-Vereins zu Düsseldorf.“

Dieses Schreiben war von der in demselben erwähnten kostbaren und prachtvollen silbernen Ehrenkette begleitet, deren einzelne Glieder stets den Buchstaben H. (Hohenzollern) bilden und wie schimmernde Perlen aneinander gereiht sind. Eine goldene Medaille mit dem Bildniss des fürstlichen Geschenkgebers ist an der Kette befestigt und ruht auf einer Platte von oxydirtem Silber, welche den Wahlspruch des fürstlichen Hauses „Nihil sine Deo“ führt, über dem die fürstliche Krone von Gold schwebt, deren mit dem verschiedenfarbigsten Email verzierter Rand den Eindruck macht, als ob das Emblem der fürstlichen Würde mit Brillanten und Diamanten eingefasst sei.

Zu beiden Seiten der Medaille prangen die Wappen von Hohenzollern in schwarz-weißem und von Baden in rothem Email; die Platte selbst ruht wieder auf zwei höchst kunstreich gearbeiteten Büchsen und ist nach unten hin mit einem Lorbeer- und einem Eichenzweige in grünem Email verziert, zwischen denen die Embleme des Schützenthums, Bogen und Pfeile und der Schützenvogel angebracht sind. Als Mittelpunkt nimmt das auf der Medaille befindliche Bildniss des durchlauchtigsten Geschenkgebers mit der Legende: **Carolus Antonius, Princeps de Hohenzollern** die Hauptstelle ein; um dasselbe reihen sich die anderen Verzierungen und dienen demselben zur Folie. Die wirksame und geschmackvolle Zusammenstellung der verschiedenen Farben des Goldes, des oxydirten Silbers und des buntfarbigen Emails verleihen dem Ganzen einen schönen harmonischen Charakter und gestalten dasselbe ebenso wie die ausserordentlich feine und solide Ausführung zu einem seltenen Kunstwerke, das neben den bewundertsten Arbeiten früherer Jahrhunderte einen ehrenvollen Platz einnimmt. Dasselbe ist im Renaissancestyl durchgeführt und liefert einen erfreulichen Beweis von dem Kunstsinn und dem Talente des durch frühere ähnliche Arbeiten ehrenvoll bekannten Goldarbeiters Balthasar Ditzen aus Düsseldorf, den Se. Hoheit zum Beweise Ihrer höchsten Zufriedenheit mit der Ausführung des ihm anvertrauten ehrenvollen Auftrages sofort durch die Ernennung zu Höchstihrem Hof-Juwelier auszuzeichnen geruht haben. Das Kunstwerk ist nach dem Entwurfe des Königl. Kammerherrn und Fürstlich Hohenzollern'schen Ehrencavaliers, Freiherrn von Mayenfisch

ausgeführt worden. Die in dem Fürstlichen Schreiben erwähnte Widmung befindet sich auf einer silbernen Platte auf der Rückseite der Medaille und lautet:

„Zu Seinem und Seines Hauses bleibendem Gedächtniss, in Erinnerung an die Verlobungsfeier Sr. Tochter Stephanie und an den Ihr als Königin von Portugal gewordenen denkwürdigen Festempfang widmet dankbarst diese Ehrenkette, als

Der Treue Schmuck,

Der Ordnung Schutz,

Des Unrechts Trutz,

Dem St. Sebastianus-Schützen-Verein

Düsseldorf den 18. Juli 1858.“

Nach den Bestimmungen des durchlauchtigsten Protektors Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Preussen wird das denkwürdige Ehrengeschenk fortan bei allen festlichen Gelegenheiten des Schützen-Vereins die Brust des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes schmücken. Zuerst trug sie der damalige Vorsitzende und Oberst des Schützenkorps Herr Stadtverordneter Jean Maria Anton Farina, der von dem Vertreter des Herrn Oberbürgermeisters, dem Herrn Beigeordneten v. Hochsteden auf dem Balkon des Rathhauses im Angesicht des auf dem Markte in Parade aufgestellten Schützenkorps mit derselben feierlichst bekleidet wurde.

Um auch seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass das Andenken an die erhabene Fürstlich Hohenzollern'sche Familie und namentlich an das erwähnte Familienereigniss, durch welehes zum zweiten Male aus Düsseldorf eine



Fürstentochter den portugisischen Thron bestieg, bei den Bewohner Düsseldorfs zu allen Zeiten erhalten werde und, um seinem innigsten Danke für die ihm zu Theil gewordene hohe Auszeichnung Ausdruck zu geben, erhob der Verein durch Urkunde vom 21. Juli 1858 den zweiten Tag des Monats Mai zu einem Feiertage des Vereins und zu einem Gedenktage an die hohe Fürstlich Hohenzollern'sche Familie und stiftete zur immerwährenden festlichen Begehung desselben ein solennes Hochamt in der Pfarrkirche zum heil. Lambertus. Die desfallsige Stiftungs-Urkunde ist unter dem 28. April 1859 von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal-Erzbischof von Cöln, Johannes von Geissel eigenhändig vollzogen worden.

Das so fundirte Fest wurde am 2. Mai 1859 zum ersten Male von der Bürgerschaft Düsseldorfs unter allgemeiner Theilnahme begangen. Der kirchlichen Feier wohnten die hier anwesenden Mitglieder der Fürstlichen Familie als: Ihre Hoheit die Frau Fürstin, Ihre Durchlauchten die Prinzess Marie und der Prinz Anton bei. Se. Hoheit der Fürst selbst, welchen Sein hohes Staatsamt in Berlin fesselte, sandte durch den Telegraphen von dorthier Seinen Gruss, welcher während des Gottesdienstes hier anlangte und dem Schützenkorps bei der der kirchlichen Feier folgenden Parade vorgelesen wurde und also abgefasst war:

„An den Vorstand des St. Sebastianus-Schützen-Vereins zu Düsseldorf!

Bei der heutigen Feier im Geiste und Herzen mich betheilend, durchlebe in der wohlthuendsten und dankbarsten Erinnerung mit tiefer Rührung ich alle jene erhebenden Momente, welche heute

...wichtige Bedeutung der ...  
...für die ...  
...Herzogin ...  
...Schutzbrief ...  
...den ihr ...

...Friedrich ...  
...zum ...  
...Kaiser ...  
...Händen ...  
...Theodor ...

...Schloss ...  
...Der ...  
...Friedrich ...  
...Geschick ...

...Zwei ...  
...christliche ...  
...Hans ...  
...Schützerin ...

Die ...  
...Bilder ...  
...Achenbach ...  
...Leitze ...

# Statuten

des

## St. Sebastianus-Schützen-Vereins zu Düsseldorf.

### §. 1.

Der **St. Sebastianus - Schützen - Verein zu Düsseldorf** stellt sich zur Aufgabe, durch inniges Zusammenwirken und Zusammenhalten aller Kräfte: Bürger- und Gemein Sinn zu fördern, unter allen Ständen eine auf gegenseitige Achtung und Anhänglichkeit beruhende innige Verbindung zu Stande zu bringen, und dadurch die Begehung eines Volks-Festes zu sichern, an welchem alle anständigen Bürger ohne Unterschied des Standes gleich freudigen Antheil zu nehmen berechtigt sind. Auch sollen die Mitglieder sich in allen Verhältnissen des Lebens gegenseitig durch Rath und That unterstützen.

### §. 2.

Die Aufnahme in den Verein kann nur selbstständigen Personen, die unbescholtenen Rufes sind, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf wohnhaft sind, gestattet werden.

### §. 3.

Die Mitglieder des Vereins theilen sich in **ständige** und **zeitige**.

Die **Erstern** zerfallen wieder in **active** und **passive** Mitglieder.

**Active** Mitglieder sind solche, die in einer der verschiedenen Compagnien des Schützencorps Aufnahme gefunden und damit die Verpflichtung eingegangen haben, sich an den öffentlichen Aufzügen des Vereins als bewaffnete Schützen in dem vorgeschriebenen Costüm zu betheiligen.

Sie verpflichten sich überdies zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von Einem Thaler, gleichviel ob im Laufe des Jahres ein Schützenfest stattfindet oder nicht.

Wer sich als **actives** Mitglied hat aufnehmen lassen und sich der Betheiligung an den öffentlichen Aufzügen, ohne genügende Entschuldigung entzieht, tritt dadurch in die Zahl der zeitigen Mitglieder und hat den desfallsigen Beitrag zu zahlen.

**Passive** Mitglieder sind diejenigen, welche sich aus Anhänglichkeit an den Verein und die Vaterstadt zur Erhaltung des altehrwürdigen Instituts zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 1 Thlr. 15 Sgr. durch ihre Unterschrift verbindlich machen, gleichviel ob im Laufe des Jahres ein Schützenfest gefeiert wird, oder nicht.

Die **activen** wie die **passiven** Mitglieder haben Sitz und Stimme in der General-Versammlung, sind zu allen Aemtern des Vereins berechtigt und haben mit dreien ihrer weiblichen Angehörigen zu allen Festlichkeiten des Vereins freien Zutritt.

Die **zeitigen** Mitglieder zahlen für das Jahr, für welches sie die Aufnahme wünschen, einen Beitrag von 2 Thlr., wofür ihnen und zweien ihrer mit ihnen in **einem** Hause wohnenden weiblichen Angehörigen zu allen Festlichkeiten, welche während der Dauer des Schützenfestes Seitens des Vereins stattfinden, unentgeltlicher Zutritt gewährt wird.

Zu der General-Versammlung haben sie keinen Zutritt und sind zur Bekleidung eines Vereins-Amtes nicht berechtigt.

## §. 4.

Bei jedem zur Aufnahme sich anmeldenden Mitgliede entscheidet der Vorstand, ob die zur Zulässigkeit erforderlichen durch den §. 2 bestimmten Eigenschaften vorhanden sind.

Ergeben sich Bedenken über die Aufnahme des sich Anmeldenden, so hat der Vorstand sich dieserhalb mit dem Rath-Collegium zu benehmen. (Vergl. §. 18.)

## §. 5.

Jedes Mitglied verbindet sich bei seiner Aufnahme durch seine Namensunterschrift zur pünktlichen Befolgung der gegenwärtigen Statuten und aller vom Vorstande im Interesse des Vereins zu treffenden Anordnungen.

## §. 6.

Die ständigen Mitglieder haben die im §. 3 erwähnten Jahresbeiträge an den Schatzmeister des Vereins längstens bis zum 15. April eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Liste der ständigen Mitglieder wird am 1. April eines jeden Jahres geschlossen; zeitigen Mitgliedern steht der Zutritt bis zum Beginn des Schützenfestes frei.

## §. 7.

Anmeldungen zum Austritte aus dem Vereine müssen bis zum Neujahrstage bei dem Schatzmeister des Vereins erfolgt sein. Wird diese Anmeldung unterlassen, so hat das ausscheidende Mitglied den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinem Vorwande irgend ein Anrecht auf das Eigenthum des Vereins, noch auf Zurückzahlung des eingezahlten Beitrags.

## §. 8.

Der Verlust der Unbescholtenheit des Rufes durch gerichtliches Urtheil hat die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Dieselbe wird durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Raths-Collegiums ausgesprochen.

In derselben Weise kann die Ausschließung aus dem Verein verhängt werden, gegen die Mitglieder, die sich gegen ihre Mitgenossen unanständig benehmen oder sich grober Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Vorstandes schuldig machen, oder sich fortwährende Nichtbeachtung der Statuten zu Schulden kommen lassen.

## §. 9.

Der Verein wird repräsentirt durch einen aus 12 Mitgliedern bestehenden Vorstand, dessen Mitglieder in einer General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

## §. 10.

In dieser General-Versammlung muß zur Vornahme einer gültigen Wahl wenigstens ein Drittel der ständigen Vereins-Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht vorhanden, so hat der Vorstand innerhalb einer 14tägigen Frist eine neue General-Versammlung auszuschreiben.

Diese Versammlung ist beschlußfähig, sollte auch das statutenmäßig erforderliche Drittel sämtlicher Mitglieder sich nicht eingefunden haben.

## §. 11.

Der Vorstand wählt nach seiner Installation aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Inspector.

## §. 12.

Der Vorstand berathet und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, er ordnet die Art und Weise der Festlichkeiten an, bereitet die Ausführung derselben vor und überwacht das Kassenwesen sowie alles Eigenthum des Vereins.

## §. 13.

Der Vorsitzende ernennt, nach Anhörung des Vorstandes, zu allen Aemtern und vertheilt die Arbeiten unter die Mitglieder des Vorstandes. Ohne seine schriftliche Anweisung dürfen keine Gelder aus der Vereinskasse gezahlt werden. Bei allen öffentlichen Aufzügen und sonstigen von dem Vorstande beschlossenen Festlichkeiten ist er mit der obersten Leitung derselben beauftragt. — Ingleichen ist er mit der Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes von Amtswegen betraut.

## §. 14.

Dem Schatzmeister ist die Führung der Kasse anvertraut. Er hat in der jährlichen General-Versammlung, in welcher die Neuwahl des Vorstandes stattfindet, und die spätestens vor dem 1. Mai eines jeden Jahres abgehalten werden muß, öffentlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen. Zur Prüfung dieser Rechnung ernennt die General-Versammlung aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die nach Nichtigbefund derselben dem Schatzmeister die Decharge ertheilen.

## §. 15.

Dem Inspector des Vereins ist die Beaufsichtigung des Eigenthums des Vereins und sämmtlicher Utensilien desselben aufgelegt. Ueber dasselbe ist ein genaues Inventar zu führen, welches ebenfalls der General-Versammlung alljährlich vorzulegen ist, die das Recht hat, zwei Revisoren zu ernennen, mit der Mission, sich von dem Vorhandensein des ständigen Eigenthums des Vereins zu überzeugen.

## §. 16.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

## §. 17.

Der Vorstand hat das Recht Ehrenmitglieder zu ernennen.

## §. 18.

Dem Vorstande steht ein Raths-Collegium, bestehend aus zwölf ständigen Mitgliedern des Vereins zur Seite. Dasselbe wird in der Weise zusammengesetzt, daß die eine Hälfte seiner Mitglieder von der General-Versammlung gewählt, die andere Hälfte aber durch von dem Vorstande in das Collegium zu berufende Vertrauensmänner aus der Zahl der ständigen Vereinsmitglieder gebildet wird.

## §. 19.

Das Rathscollegium ist eine berathende Versammlung, deren Ansichten und Vorschläge in allen wichtigen Angelegenheiten von dem Vorstande gehört werden müssen. Bezüglich der äußeren Repräsentation hat das Collegium den Rang unmittelbar nach dem Vorstande; seine Mitglieder bilden das Ehrengelände des Schützenkönigs und des Vereinsbanners. Bei allen Festlichkeiten tragen sie ein durch den Vorstand näher zu bestimmendes Abzeichen.

## §. 20.

Festtage des Vereins sind:

- a. das Titularfest (d. h. der Festtag des h. Sebastianus am 20. Januar.)
- b. der Hohenzollern'sche Gedenktag am 2. Mai.
- c. die Tage des Schützenfestes im Juli.
- d. der hohe Geburtstag Sr. Majestät des Königs am 15. October.



e. das Geburtsfest des durchlauchtigsten **Protektors**, Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen **Friedrich von Preußen**. (am 30. October).

### §. 21.

Die dem Schützenkönige und den vier besten Schützen beim Bogelschießen vom Vereine zu ertheilende Prämien bestehen:

- a. für **Ersteren** in einem goldenen Kreuze, einem silbernen Pokal und in einer Baarsumme zur Bestreitung der nöthigsten Repräsentationskosten von 25 Thlrn.
- b. für **Lehtere** in silbernen Medaillen mit passenden Inschriften.

Kreuz und Medaille werden von ihren Inhabern bei allen Festlichkeiten und Zusammenkünften der Mitglieder getragen.

### §. 22.

Der Schützenkönig ist für das laufende Jahr Ehrenmitglied des Vorstandes und deshalb zu allen Berathungen desselben einzuladen. Bei allen festlichen Zusammenkünften führt er den Ehren-Vorsitz.

### §. 23.

Ist der Schützenkönig außerhalb des Stadtbereiches wohnhaft, so ist er gehalten, für die Dauer des Schützenfestes innerhalb des engeren Stadtbezirks Domizil zu wählen.

### §. 24.

In keinem Falle soll der Schützenkönig zu besondern Ausgaben weder zu Gunsten des Vereins, noch einzelner Mitglieder, noch in Diensten des Vereins stehender Personen veranlaßt werden. Es steht ihm jedoch frei, zur Erinnerung an sein Regiment, dem Königssilber ein passendes Erinnerungszeichen mit seinem Namen und auf seine Kosten zum bleibenden Andenken einzuverleiben. Auch darf er seinen Namen auf der von ihm zu tragenden Ehrenkette eingraviren lassen.

§. 25.  
 Vorschläge zur Abänderung dieses Statuts, die zu machen jedes Mitglied das Recht hat, müssen von wenigstens 25 Mitgliedern unterzeichnet, in einer motivirten schriftlichen Eingabe beim Vorstande angebracht werden, der dieselben nach vorheriger Prüfung der General-Versammlung zur endgültigen Beschlußnahme vorlegt.

§. 26.  
 Bei der Aufnahme wird jedem ständigen Mitgliede durch den Schatzmeister ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Statuten eingehändigt, wofür 5 Sgr. an die Vereinskasse zu entrichten sind.

Also entworfen in der Vorstandssitzung vom 7. März 1860. und genehmigt in der außerordentlichen General-Versammlung vom 18. März 1860.

### Der Vorstand:

(gez.) J. M. A. Farina.

Friedrich Nebe. Carl Hilgers. J. J. Schoraz. C. Guntermann sen. Mücke. Engelbert Cremer. Franz Hohmann. C. Windscheid. Dr. Nieland. A. Kamp. Bölkert.

Einverstanden:

Berlin, den 1. April 1860.

**Protector**

**Friedrich, Prinz von Preußen.**

# A n h a n g

zu den

## revidirten Statuten

des

### St. Sebastianus-Schützen-Vereins zu Düsseldorf,

vom 18. März 1860.

#### §. 1.

Das Offiziercorps des St. Sebastianus-Schützen-Vereins besteht aus:

- a. einem Obristen nebst zwei Adjutanten;
- b. einem Grenadiermajor nebst Adjutanten;
- c. einem Jägermajor nebst Adjutanten;
- d. einem Platzcommandanten nebst Adjutanten;
- e. einem Inspector der Artillerie,

und den verschiedenen Hauptleuten und Zugführern, je nachdem die Anzahl der activen Vereinsmitglieder solche erfordert.

#### §. 2.

Die Stabsoffiziere werden vom Vorstande, die Hauptleute resp. Compagnieführer, sowie die Zugführer (Lieutenants) jedoch von den einzelnen Compagnien in besonderen Versammlungen unter Vorsitz eines Vorstands-Mitgliedes gewählt. Die Gültigkeit der Wahlen unterliegt der Bestätigung des Vorstandes. — Die Fahnenoffiziere und Fahnenträger ernennt der Oberst.

## §. 3.

Ueber Bekleidung und Bewaffnung der den Festzug bildenden Mitglieder hat der Vorstand jedesmal das Nöthige festzusetzen.

## §. 4.

Die Aufstellung der Festzüge sowie die Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben, ist dem Offiziercorps unter dem Oberbefehl des Obersten übertragen.

## §. 5.

Dem Platz-Commandanten ist die specielle Beaufsichtigung der Schießplätze und des ganzen umliegenden Festterrains, sowie auch die Aufrechthaltung der Ordnung auf demselben an den Tagen des Schützenfestes zur Pflicht gemacht. Im Gleichen ist er mit der Anordnung und Leitung des Zapfenstreiches, der Reveille, etwaiger Fackelzüge u. s. w. beauftragt.

## §. 6.

Der Inspector der Artillerie leitet und besorgt die nöthigen Festsalven bei den Festlichkeiten des Vereins. Ihm ist noch besonders die Aufsicht und die Instandhaltung der dem Verein gehörigen Böller übertragen. Vorzüglich ist ihm die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht zur Pflicht zu machen, damit bei dem Festschießen Unglücksfälle vermieden werden.

Also festgestellt und beschlossen in der Vorstandssitzung vom 7. März 1860.

**Der Vorstand.**

(Folgen die Unterschriften.)

Einverstanden

Berlin, den 1. April 1860.

**Protector:**

**Friedrich, Prinz von Preußen.**

Se. Königliche Hoheit der erhabene Prinz Protector haben Höchstihre den vorstehenden Statuten ertheilte Bestätigung mit folgendem gnädigem Handschreiben zu begleiten geruht:

„Dem Vorstande des St. Sebastianus-Schützen-Vereins zu Düsseldorf sende ich beifolgend die neuen Vereinsstatuten und den dazu gehörigen Anhang mit meiner Unterschrift versehen, zurück. Aufrichtig wünsche ich, daß der Verein den Bürgerfönn nähren, sowie Treue und Anhänglichkeit für König und Vaterland unter den Bewohnern der Satdt immer mehr befestigen möge, damit ich mich des übernommenen Ehrenamtes freuen und unverändert nennen kann

Berlin, den 1. April 1860.

**Protector,**  
**Friedrich, Prinz von Preußen.**

















